

## **INHALT**

	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Gegenstand	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Kündigung	3
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	4
§ 8 Tod/ Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	4
§ 9 Ausschluss	4
§ 10 Auseinandersetzung	5
§ 11 Generalversammlung	5
§ 12 Virtuelle Generalversammlung	6
§ 13 Aufsichtsrat	7
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Beirat der Mitarbeitenden	8
§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe	9
§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen	9
§ 18 Bekanntmachungen	10

# SATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Genossenschaft heißt „Zur Stumpfen Ecke eG“.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Förderung erfolgt als Konsum- und Produktivgenossenschaft durch eine Versorgung der Mitglieder mit Waren und Dienstleistungen und durch die Nutzungsmöglichkeit und Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist es, die Kneipe „Zur Stumpfen Ecke“ mit ihrem vielfältigen Kultur- und Freizeitangebot zu betreiben und zu erhalten. Neben dem Gastronomiebetrieb im engeren Sinne dient die Kneipe als sozialer Treffpunkt für Menschen mit und ohne Behinderung, Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher sexueller Orientierung, unterschiedlicher Ethnien und Religionen. Sie soll ein Ort bleiben, an dem Rassismus, Faschismus, Antisemitismus, Sexismus und Homophobie keinen Platz haben. Die Genossenschaft kann unter anderem auch Veranstaltungen, Konzerte, Tanzabende und Freizeitangebote organisieren und durchführen.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
4. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Mitglied kann werden, wer alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Religion gleichermaßen respektiert und wer sich von Sexismus, Rassismus, Antisemitismus und Homophobie distanziert.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliedsliste einzutragen und hiervon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
  - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
  - d) Ausschluss

#### **§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 50,- €. Um Mitglied der Genossenschaft zu werden, müssen mindestens drei Geschäftsanteile erworben werden.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen eines Jahres zulassen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 120 Geschäftsanteile (= 6.000,- €) übernehmen.
4. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
5. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld in Höhe von 10,- € festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
6. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft zu verlangen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
  - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbandes zu nehmen,
  - e) sich an Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einlagen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

#### **§ 6 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 8 Tod/ Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

1. Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
2. Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

1. Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) die Genossenschaft schädigen,
  - b) die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen oder
  - c) unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind.
2. Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 3 Abs. 2 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres ausgeschlossen werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
4. Gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
5. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
5. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

## **§ 11 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
4. Jede ordnungsgemäße Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
7. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache

Stimmenmehrheit), soweit keine größerer Mehrheit bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen jedoch geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangen. Wahlen erfolgen immer geheim per Stimmzettel. Gibt es bei der Wahl mehr Bewerber, als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Wenn bei Stimmgleichheit eine Stichwahl nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, entscheidet bei Wahlen letztendlich das Los.

8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.

9. Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren.

## **§ 12 Virtuelle Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als rein virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

2. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/ oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilhabe an einer Präsenzversammlung).

3. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann sowie wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

4. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und gegebenenfalls untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen. In diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche. Die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

5. Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

a) Telefon- oder Videokonferenz,

- b) E-Mail-Diskussion oder
- c) Online-Diskussion.

6. Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

7. Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-Liste. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

8. Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet. Diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.

9. Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-Liste, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.

10. Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

11. Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um Folgendes ergänzt werden:

- a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
- b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
- c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

3. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

4. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

5. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Protokollführer.

6. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

2. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

3. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 600,- €,
- b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasing-Verträgen von mehr als einem Jahr und/ oder einer jährlichen Belastung von mehr als 1.200,- €,
- c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
- d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
- f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
- g) Erteilung von Prokura und
- h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

6. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

## **§ 15 Beirat der Mitarbeitenden**

1. Die Mitglieder, die Mitarbeitende der Genossenschaft sind, bilden einen Beirat der Mitarbeitenden. Zweck des Beirats ist eine angemessene Berücksichtigung der Interessen derjenigen Mitglieder, welche durch ihr Tätigkeits- oder Beschäftigungsverhältnis in besonderem Maße vom gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft betroffen sind.

2. Der Beirat kann beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrates teilnehmen.
3. Bei Personalentscheidungen muss der Beirat vom Vorstand angehört werden.

## **§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
3. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
4. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die einem Mitglied durch seine Tätigkeit in einem der Organe bekannt geworden sind, hat es Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
4. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
6. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
7. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
8. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firmierung der Genossenschaft unter [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).